



# Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT

## Berufsziel Lehrerin/Lehrer Lehramt an Sonderschulen

Für Studierende mit einem Studienbeginn bis einschließlich SS 2011  
(Stand Mai 2009)

### Einführung

Die Ausbildung gliedert sich in das Studium und den sich daran anschließenden Vorbereitungsdienst. Der Studiengang „Lehramt an Sonderschulen“ wird in Baden-Württemberg an Pädagogischen Hochschulen absolviert.

Jede Schulart hat ihre besonderen pädagogischen Ziele und Schwerpunkte. Eine Übersicht und Auflistung der spezifischen Merkmale von Sonderschulen mit den daraus resultierenden Anforderungen an Lehrerinnen und Lehrer finden Sie in dem

➤ **Merkblatt „Lehrkräfteausbildung in Baden-Württemberg“.**

Das Merkblatt enthält darüber hinaus eine Reihe von Fragen und Hinweisen, die eine Entscheidungshilfe bei der Wahl für den Lehrerberuf darstellen.

Ausführliche Informationen zu den Einstellungs-chancen, differenziert nach Schulart und gewählten Fächern, finden Sie in dem

➤ **Merkblatt „Einstellungschancen für den öffentlichen Schuldienst“.**

### Bewerbung und Zulassung

#### Studienangebot und Zulassungsbeschränkungen

Das Lehramt an Sonderschulen kann sowohl **grundständig** als auch im Rahmen eines **Aufbaustudiums** studiert werden. Beide Studiengänge sind in Baden-Württemberg zulassungsbeschränkt. Mit einem **Ergänzungsstudium** kann eine sonderpädagogische Zusatzqualifikation erworben werden, wenn bereits eine Lehrbefähigung in einem anderen Lehramt erworben wurde.

Die Tabelle 1 zeigt das Studienangebot ab dem Studienjahr 2007/2008.

#### Bewerbungsfristen

Der Zulassungsantrag ist mit einem ausführlichen Informationsblatt bei den Pädagogischen Hochschulen erhältlich oder im Internet abrufbar. Er muss für das Wintersemester eines Jahres bis spätestens **15. Juli**, für das Sommersemester des

Studienangebot und Zulassungsbeschränkungen	Heidelberg	Ludwigsburg
Grundständiger Studiengang		
1. Studienabschnitt	◆	◆
2. Studienabschnitt	◆	◆ <sup>1)</sup>
Aufbaustudiengang	◆	◆ <sup>1)</sup>
Ergänzungsstudium für sonderpädagogische Zusatzqualifikationen	○	○ <sup>1)</sup>

Tabelle 1

◆ = Studienmöglichkeit mit Zulassungsbeschränkung (Auswahlverfahren)

○ = Studienmöglichkeit ohne Zulassungsbeschränkung

1) Die Ausbildung in den sonderpädagogischen Fachrichtungen findet für die PH Ludwigsburg (Fakultät für Sonderpädagogik III) am Standort Reutlingen statt.

darauf folgenden Jahres bis spätestens **15. Januar** bei der Pädagogischen Hochschule vorliegen.

Das Studium des Faches **Sport** setzt das Bestehen der Sporteingangsprüfung voraus. Anmeldeschluss ist der **15. Mai**. Die Prüfung findet nur einmal im Jahr statt.

Für das Studium der Fächer **Musik** und **Kunst** muss vorher eine Eignungsprüfung abgelegt werden. Anmeldeschluss ist der **1. Mai** für die Bewerbung zum folgenden Wintersemester und der **1. Oktober** für die Bewerbung zum folgenden Sommersemester.

Bewerbungen bei mehreren Pädagogischen Hochschulen in zulassungsbeschränkten Studiengängen sind möglich und empfehlenswert, um die Zulassungschancen zu verbessern.

### Das Studium

Mit der Novellierung des Studiengangs zum Wintersemester 2003/04 wurde die flexiblere Einsetzbarkeit gefördert. Umgesetzt wird dies durch eine Neustrukturierung des Studienaufbaus und Neugewichtung der Studieninhalte. Der 2. Studienabschnitt des grundständigen Studiengangs und der Aufbaustudiengang sind bezüglich Aufbau und Inhalten fast identisch.

## ■ Grundständiger Studiengang

Der Studiengang gliedert sich in zwei Abschnitte, den 1. Studienabschnitt (1. – 4. Semester) und den 2. Studienabschnitt (5. – 8. Semester) und wird mit der Ersten Staatsprüfung abgeschlossen. Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Prüfungen acht Semester.

### Studieninhalte

Das Studium gliedert sich in

- **den erziehungswissenschaftlichen Bereich,**
- **den fachwissenschaftlich-fachdidaktischen Bereich** (spätere Unterrichtsfächer),
- **den sonderpädagogischen Bereich,**
- **die schulpraktischen Studien.**

Der **erziehungswissenschaftliche Bereich** besteht aus Erziehungswissenschaft, Pädagogische Psychologie sowie einem Grundlagenpflichtfach.

Im **fachwissenschaftlich-fachdidaktischen Bereich** müssen die Fächer Deutsch und Mathematik zwei Semester verpflichtend studiert und ein weiteres Fach gewählt werden. In den anschließenden zwei Semestern werden ein Hauptfach und ein zweites Fach studiert, wobei eines dieser Fächer Deutsch oder Mathematik sein muss (1. Studienabschnitt).

Der **sonderpädagogische Bereich** umfasst neben zwei sonderpädagogischen Fachrichtungen Wahlpflichtbereiche und das Grundfragenstudium. Jede sonderpädagogische Fachrichtung umfasst vier Schwerpunkte: Pädagogik, Psychologie, Didaktik und Diagnostik (2. Studienabschnitt). Im Grundfragenstudium werden vor allem fachrichtungsübergreifende und fachrichtungsverbindende Ausbildungsinhalte vermittelt. In den Wahlpflichtbereichen werden Inhalte aus einer Auswahl von Handlungsfeldern studiert.

Die **schulpraktischen Studien** dienen der Einführung in die Unterrichtstätigkeit und beziehen sich auf pädagogische, fachliche, didaktische, soziokulturelle und methodische Fragen des Unterrichts. Sie erfolgen an Grund- und Hauptschulen, an Sonderschulen und in Einrichtungen mit sonderpädagogischen Handlungsfeldern in Form von Tages- und Blockpraktika unter Anleitung eines Ausbildungslehrers.

### Der 1. Studienabschnitt

In den ersten vier Semestern studieren Sie im Wesentlichen nach den Vorgaben für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen (ausführliche Informationen im **Merkblatt „Lehramt an Grund- und Hauptschulen“**). Sie legen Ihren Stufenschwerpunkt – also Grundschule oder Hauptschule – fest und wählen ein Hauptfach aus der Tabelle 2 (siehe unten). Der erste Studienabschnitt unterteilt sich nochmals in das

- **Fundamentum** (1. und 2. Semester) und das
- **Hauptstudium** (3. und 4. Semester).

Im **Fundamentum** werden Grundlagen vermittelt im Erziehungswissenschaftlichen Bereich, im Grundlagenpflichtfach und in den Fächern Deutsch, Mathematik und einem weiteren Fach. Dieses dritte Fach wird aus Tabelle 2 gewählt (siehe unten). Das Fundamentum schließt mit der **Akademischen Zwischenprüfung** ab.

Im **Hauptstudium** werden der Erziehungswissenschaftliche Bereich, eines der Fächer Deutsch oder Mathematik sowie das weitere Fach fortgeführt. Die fortzuführenden Fächer werden nun als **Hauptfach** und als **zweites Fach** studiert (siehe **Tabelle 2** unten). Die Teilnahme an einer Veranstaltung in Sprecherziehung ist nachzuweisen.

Der 1. Studienabschnitt wird mit einer **schriftlichen und mündlichen Prüfung** abgeschlossen.

Hauptfach / zweites Fach - 1. Studienabschnitt -	
Biologie <sup>6)</sup>	Kunst
Chemie <sup>6)</sup>	Mathematik
Deutsch	Musik
Englisch	Physik <sup>6)</sup>
Ethik <sup>4)</sup>	Politikwissenschaft <sup>6) 7)</sup>
Französisch <sup>1)</sup>	Sport <sup>2)</sup>
Geographie <sup>6)</sup>	Technik <sup>5) 6)</sup>
Geschichte <sup>6)</sup>	Theologie/ Religionspädagogik, evangelisch <sup>3)</sup>
Haushalt/Textil	Theologie/ Religionspädagogik, katholisch <sup>3)</sup>
Informatik <sup>7)</sup>	Wirtschaftslehre <sup>5) 6)</sup>

Tabelle 2

- 1) **Französisch** wird in Schwäbisch Gmünd nicht angeboten.
- 2) Sporeingangsprüfung nur im Schwerpunkt Hauptschule erforderlich.
- 3) **Evangelische** oder **katholische Theologie/Religionspädagogik** kann nur von Bewerberinnen und Bewerbern gewählt werden, die der entsprechenden Konfession angehören.
- 4) **Ethik** kann nur im Schwerpunkt Hauptschule gewählt werden.
- 5) **Technik** und **Wirtschaftslehre** können nur im Schwerpunkt Hauptschule als Hauptfach gewählt werden.
- 6) Im Schwerpunkt Grundschule umfassen die Fächer **Biologie, Chemie, Geografie, Geschichte, Physik, Politikwissenschaft, Technik** und **Wirtschaftslehre** Anteile des Sachunterrichts.
- 7) **Politikwissenschaft** und **Informatik** können nur als 2. Fach gewählt werden.

### Der 2. Studienabschnitt

Das 5. – 8. Semester kann nur an den Pädagogischen Hochschulen in **Heidelberg** und **Ludwigsburg** (am Standort Reutlingen) studiert werden. Der zweite Studienabschnitt umfasst das Studium von Grundfragen, zwei sonderpädagogischen Fachrichtungen und zwei Wahlpflichtbereichen. Die folgende Tabelle 3 zeigt das Angebot der sonderpädagogischen Fachrichtungen:

Sonderpädagogische Fachrichtungen - 2. Studienabschnitt -	Heidelberg	Ludwigsburg Standort Reutlingen <sup>1)</sup>
Blinden- und Sehbehindertenpädagogik <sup>2)</sup>	●	
Hörgeschädigtenpädagogik	●	
Geistigbehindertenpädagogik	●	●
Körperbehindertenpädagogik		●
Pädagogik der Erziehungshilfe		●
Pädagogik der Lernförderung	●	●
Sprachbehindertenpädagogik	●	●

Tabelle 3

- 1) Die Fakultät für Sonderpädagogik hat ihren Sitz in Reutlingen.
- 2) Es muss beim Wechsel an die PH Heidelberg ein Schwerpunkt gewählt werden, entweder Blindenpädagogik oder Sehbehindertenpädagogik.

Im zweiten Studienabschnitt sind **Praktika** zu absolvieren, die sich auf die sonderpädagogischen Fachrichtungen beziehen.

Abgeschlossen wird das Studium mit der **Ersten Staatsprüfung**, die sich aus der akademischen Teilprüfung sowie schriftlichen und mündlichen Prüfungen und der wissenschaftlichen Hausarbeit zusammensetzt.

Die **Endnote** wird mit folgender Gewichtung aus den Einzelnoten der Prüfungsteile gebildet:

- Wissenschaftliche Hausarbeit (zweifach)
- Erste sonderpädagogische Fachrichtung (fünffach)
- Zweite sonderpädagogische Fachrichtung (dreifach)
- Erziehungswissenschaftlicher Bereich (dreifach)
- Hauptfach (dreifach)
- Akademische Teilprüfung (vierfach)

### ■ Aufbaustudium

Zum **Aufbaustudium** mit einer Regelstudienzeit von vier Semestern können Bewerberinnen und Bewerber mit einer Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschule, Realschule, Gymnasium, Berufliche Schulen oder einer Diplomprüfung zugelassen werden. Sie studieren ebenfalls eine erste und eine zweite sonderpädagogische Fachrichtung. Die Inhalte und Schwerpunkte des Aufbaustudiums entsprechen denen des zweiten Studienabschnitts des grundständigen Studiengangs (siehe entsprechenden Abschnitt). Studierende, die bereits die Erste und die Zweite Staatsprüfung für ein anderes Lehramt bestanden haben, erwerben mit der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Sonderschulen die Lehrbefähigung für Sonderschulen.

### ■ Ergänzungsstudium

Wer eine Erste Staatsprüfung oder eine Diplomprüfung und eine Zweite Staatsprüfung für ein Lehramt bestanden hat, kann eine Prüfung in einer der genannten sonderpädagogischen Fachrichtungen mit den Anforderungen einer ersten Fachrichtung ablegen und eine **sonderpädagogische Zusatzqualifikation** zu seinem Lehramt erwerben. Die Regelstudienzeit beträgt zwei Semester. Näheres regelt § 29 der Sonderschullehrerprüfungsordnung I vom 24.08.2003.

### Erweiterungsprüfungen

Bewerberinnen und Bewerber mit Erster Staatsprüfung für das Lehramt an Sonderschulen können folgende Erweiterungsprüfungen ablegen:

- in weiteren sonderpädagogischen Fachrichtungen (siehe Tabelle 3 links),
- in einem Fach nach der Grund- und Hauptschullehrerprüfungsordnung (siehe Tabelle 2),
- in einem Erweiterungsfach des Studiengangs nach der Grund- und Hauptschullehrerprüfungsordnung I oder der Realschullehrerprüfungsordnung I (siehe entsprechende Merkblätter),
- in den Fächern, die in der folgenden Tabelle aufgeführt sind.

Näheres regelt § 30 der Sonderschullehrerprüfungsordnung I vom 24.08.2003.

Erweiterungsfächer	Heidelberg	Ludwigsburg Standort Reutlingen
Interkulturelle Erziehung		●
Bewegung, Spiel und Sport mit behinderten Menschen		●
Mobilitätserziehung	●	
Rhythmisch-musikalische Erziehung	●	●
Sonderpädagogische Frühförderung	●	●
Erwachsenenbildung für Menschen mit geistiger Behinderung <sup>1)</sup>		

Tabelle 4

1) Geplant laut Prüfungsordnung SPO I 2003

Die Regelstudienzeit für Erweiterungsprüfungen beträgt zwei Semester.

### Der Vorbereitungsdienst

Der Vorbereitungsdienst ist ein zielgerichtetes Auszubildungsverhältnis von 18 Monaten. Er beginnt einmal jährlich zu Beginn des zweiten Schulhalbjahres (1. Februar). Um Zeitverluste zu vermeiden, sollte die Erste Staatsprüfung bereits im November des vorangegangenen Jahres abgeschlossen sein.

Ausbildungsstätten sind die Seminare und vor allem öffentliche Sonderschulen (mit Genehmigung des zuständigen Regierungspräsidiums auch staatlich anerkannte private Sonderschulen). Im Rahmen der Verordnung über den Vorbereitungsdienst kann die Ausbildung zudem an Einrichtungen mit sonderpädagogischen Handlungsfeldern erfolgen.

Der Vorbereitungsdienst gliedert sich in drei Abschnitte, die jeweils ein Unterrichtshalbjahr umfassen.

Im **ersten Ausbildungsabschnitt** werden die Sonderschullehreranwärter und -anwärterinnen in die Arbeit der ersten sonderpädagogischen Fachrichtung an der Schule eingeführt und im Unterricht angeleitet. Gegen Ende des ersten Ausbildungshalbjahres findet die Prüfung in Schulrecht, Beamtenrecht sowie aufgabenbezogenem Jugend-, Eltern- und Sozialrecht statt.

Im **zweiten** und **dritten Abschnitt** werden die Unterrichtspraxis und Erfahrungen in der ersten sonderpädagogischen Fachrichtung fortgeführt, wobei zunehmend eigenverantwortlich und selbstständig unterrichtet wird. Weiter wird in die Arbeit der zweiten sonderpädagogischen Fachrichtung eingeführt.

Durch die Seminarveranstaltungen wird die Ausbildung ergänzt und erweitert. Die Prüfungen in der ersten und in der zweiten sonderpädagogischen Fachrichtung sowie in den sonderpädagogischen Handlungsfeldern finden gegen Ende des zweiten Ausbildungsabschnittes und im dritten Ausbildungsabschnitt statt.

Der Vorbereitungsdienst wird mit der **Zweiten Staatsprüfung** abgeschlossen.

Die **Endnote** setzt sich aus folgenden Prüfungsteilen zusammen:

- Schulleiterbeurteilung (zweifach),
- Dokumentation im Bereich der sonderpädagogischen Handlungsfelder mit Präsentation (einfach),
- Kolloquium im Bereich der sonderpädagogischen Handlungsfelder (einfach),
- Schulpraktische Prüfung in der ersten sonderpädagogischen Fachrichtung einschließlich Kolloquium (zweifach),
- Schulpraktische Prüfung in der zweiten sonderpädagogischen Fachrichtung einschließlich Kolloquium (zweifach)

## Prüfungsordnungen

- Verordnung des Kultusministeriums über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Sonderschulen (Sonderschullehrerprüfungsordnung I - SPO I) [bisher nur im Entwurf veröffentlicht]
- Verordnung des Ministeriums für Kultus und Sport über den Vorbereitungsdienst und die Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Son-

derschulen (Sonderschullehrerprüfungsordnung II - SPO II) vom 28. Juni 2003 (Kultus und Unterricht 2003, S. 101).

Den Originaltext der Prüfungsordnungen finden Sie im Internet unter folgender Adresse:

[www.llpa-bw.de](http://www.llpa-bw.de)